



An den Grossen Rat

18.5301.02

ED/P185301

Basel, 21. November 2018

Regierungsratsbeschluss vom 20. November 2018

## Schriftliche Anfrage Stephan Mumenthaler betreffend «politische Instrumentalisierung unserer Lehrmittel»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Stephan Mumenthaler dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die NZZ titelte am 30.08.2018: «Die Unia kämpft für uns – wie in neuen Lehrmitteln politische Werbung verbreitet wird. Die Globalisierung nützt nur den Reichen, Attac kämpft für eine gerechte Welt, und die Unia setzt sich für ‚gerechte‘ Löhne ein: Manche Schullehrmittel sind mit politischen Parolen und Lobhudeleien durchsetzt. Zufall ist das nicht.»

Offenbar wurden das Stufenlehrmittel Geschichte und Politik auf der Sekundarstufe I «Gesellschaften im Wandel» des Verlages LMVZ und das Lehrmittel «Durchblick Geschichte - Ausgabe für die Schweiz» des Verlages Westermann Gruppe, wie auch deren entsprechende Handbücher für Lehrpersonen durch politische Gruppierungen instrumentalisiert und mit politischen Parolen und Lobhudeleien durchsetzt.

Aus Sicht der FDP ist es staats- und bildungspolitisch höchst problematisch, wenn Lehrmittel eine solche politische Färbung aufweisen. Alle Lehrmittelteile müssen die im Unterricht zu behandelnden Gegenstände ausgewogen darstellen und umstrittene Standpunkte relativieren, so dass das Spektrum an Meinungen und Argumenten sichtbar, nachvollziehbar und kritisierbar wird.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wird eines der genannten Lehrmittel im Kanton Basel-Stadt verwendet?
2. Hat der Erziehungsrat eines der genannten Lehrmittel als obligatorisch erklärt oder empfohlen? Falls nicht: Ist eine solche Entscheidung noch ausstehend?
3. Falls nein: Kann dieses Lehrmittel dennoch von öffentlichen Schulen verwendet werden?
4. Falls ja: Wird die Entscheidung des Erziehungsrats nochmals überdacht? Welche Möglichkeiten bestehen für besorgte Eltern?
5. Werden Entscheidungen des Erziehungsrates betreffend die Obligatorischerklärung oder Empfehlung von Lehrmitteln publiziert? Wenn ja: Wo?
6. Der kantonale Lehrmittelverlag nennt auf seiner Website als weitere Kategorie «alternativ-obligatorisch». Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert diese dritte Kategorie?
7. Kann verhindert werden, dass ein solches Lehrmittel gegen die Empfehlung des Erziehungsrates an Schulen verwendet wird?
8. Wie wird sichergestellt, dass die Basler Schülerinnen und Schüler vor politischer Instrumentalisierung durch Lehrmittel geschützt werden?

Stephan Mumenthaler»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Gemäss Art. 79 Abs. 8 Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) stellt das Erziehungsdepartement dem Erziehungsrat jährlich Antrag auf die Genehmigung der Liste der zugelassenen Lehrmittel für den Unterricht an den Volksschulen pro Schulstufe. Die Liste umfasst Lehrmittel mit dem Status «obligatorisch», «alternativ-obligatorisch» und «fakultativ». Die Lehrmittelliste wird von der Fachstelle Pädagogik des Erziehungsdepartements geführt.

In Basel-Stadt werden die Lehrmittel mittels des Evaluationstools LEVANTO gründlich evaluiert, bevor sie auf die kantonale Lehrmittelliste aufgenommen werden. LEVANTO ist ein Instrument der Interkantonalen Lehrmittelzentrale und umfasst über 50 Kriterien. Die Prüfung erfolgt durch die Fachstelle Pädagogik unter Einbezug der Fachexpertinnen und -experten des Pädagogischen Zentrums Basel-Stadt (PZ.BS) und von Lehrpersonen. Der Entscheid über die Zulassung von fakultativen Lehrmitteln auf der Lehrmittelliste obliegt der Volksschulleitungskonferenz, über obligatorische Lehrmittel entscheidet der Erziehungsrat gemäss Art. 79 Abs. 8 Schulgesetz.

## 2. Beantwortung der Fragen

1. *Wird eines der genannten Lehrmittel im Kanton Basel-Stadt verwendet?*

Die Lehrmittel «Durchblick» und «Gesellschaften im Wandel» sind auf der Sekundarstufe I als fakultative Lehrmittel für den Unterricht im Teilbereich «Räume, Zeiten, Gesellschaft» des Fachbereichs «Natur, Mensch, Gesellschaft» zugelassen. Der Einsatz der Lehrmittel im Unterricht ist den Lehr- und Fachpersonen freigestellt.

2. *Hat der Erziehungsrat eines der genannten Lehrmittel als obligatorisch erklärt oder empfohlen? Falls nicht: Ist eine solche Entscheidung noch ausstehend?*

Nein, die Lehrmittel wurden nicht als obligatorisch erklärt. Eine entsprechende Entscheidung steht nicht aus.

3. *Falls nein: Kann dieses Lehrmittel dennoch von öffentlichen Schulen verwendet werden?*

Ja, vgl. die Beantwortung von Frage 1.

4. *Falls ja: Wird die Entscheidung des Erziehungsrats nochmals überdacht? Welche Möglichkeiten bestehen für besorgte Eltern?*

Da es sich um fakultative Lehrmittel handelt, wurde deren Aufnahme auf die Lehrmittelliste von der Volksschulleitungskonferenz beschlossen. Wie bereits in Ziff. 1 erwähnt, beschliesst der Erziehungsrat auf Antrag des Erziehungsdepartements einmal pro Jahr die Liste der zugelassenen Lehrmittel. Eine Streichung der genannten Lehrmittel ist nicht vorgesehen.

Besorgte Eltern können sich an die Lehrpersonen wenden, falls sie den Eindruck haben, dass der Unterricht aufgrund der verwendeten Lehrmittel nicht ausgewogen ist. Weiter sind die Eltern eingeladen, sich gemeinsam mit ihren Kindern kritisch mit den in der Schule vermittelten Inhalten zu befassen. Gerade die Themen soziale Gerechtigkeit, Arbeitsrecht etc. bieten Raum für unterschiedliche Standpunkte und einen Austausch innerhalb der Familie.

5. *Werden Entscheidungen des Erziehungsrates betreffend die Obligatorischerklärung oder Empfehlung von Lehrmitteln publiziert? Wenn ja: Wo?*

Die Liste der zugelassenen Lehrmittel wird jeweils auf der Webseite <https://www.edubs.ch/unterricht/lehrmittel> veröffentlicht. Die Listen werden pro Schulstufe geführt und nach Genehmigung durch den Erziehungsrat publiziert.

Die wichtigsten Beschlüsse des Erziehungsrats, darunter auch die «Obligatorischerklärung» von Lehrmitteln, werden im Schulblatt und auf der Webseite des Erziehungsrats veröffentlicht.

6. *Der kantonale Lehrmittelverlag nennt auf seiner Website als weitere Kategorie «alternativ-obligatorisch». Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert diese dritte Kategorie?*

Der Erziehungsrat genehmigte mit Beschluss vom 27. November 2017 den Status «alternativ-obligatorisch» zur Kennzeichnung von Lehrmitteln auf der Liste der zugelassenen Lehrmittel in Basel-Stadt. Dieser Beschluss trat auf Schuljahr 2018/19 in Kraft. Mit «alternativ-obligatorisch» werden diejenigen Lehrmittel gekennzeichnet, aus denen die Lehrpersonen jeweils eines für den Unterricht auswählen müssen. Aktuell hat kein Lehrmittel auf der Sekundarstufe I den Status «alternativ-obligatorisch».

7. *Kann verhindert werden, dass ein solches Lehrmittel gegen die Empfehlung des Erziehungsrates an Schulen verwendet wird?*

Der Erziehungsrat spricht keine Empfehlung gegen Lehrmittel aus.

8. *Wie wird sichergestellt, dass die Basler Schülerinnen und Schüler vor politischer Instrumentalisierung durch Lehrmittel geschützt werden?*

Die Lehrmittelverlage beziehen zur Erstellung ihrer Publikationen immer Fach- und Praxisexpertinnen und -experten ein. Im Fall von «Gesellschaften im Wandel» beauftragte der Lehrmittelverlag Zürich das Zentrum für Politische Bildung und Geschichtsdidaktik der Pädagogischen Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) mit der Leitung des Projekts.<sup>1</sup> Die PH FHNW arbeitete bei der Entwicklung und Umsetzung von «Gesellschaften im Wandel» eng mit der Pädagogischen Hochschule Zürich zusammen. Die Entwicklung des Lehrmittels wurde von einer interkantonalen Begleitgruppe von Lehrpersonen und Fachexpertinnen und -experten unterstützt. Die Erstellung der Lehrmittel durch Fach- und Praxispersonen dient dazu, den aktuellen Wissensstand der Bildungsforschung und der behandelten Thematik zu berücksichtigen und im Lehrmittel wiederzugeben. Die ausgewogene, politisch neutrale Vermittlung der Lerninhalte ist dabei ein wichtiger Aspekt.

Wenn ein Lehrmittel auf die Lehrmittelliste des Kantons Basel-Stadt aufgenommen werden soll, wird dieses – wie bereits erwähnt – zunächst von einem Fachgremium geprüft. Die bewilligende Stelle – Volksschulleitungskonferenz oder Erziehungsrat – erhalten das Lehrmittel sowie den Evaluationsbericht zur Ansicht. Aufgrund dieser Unterlagen wird der Entscheid über die Zulassung der Lehrmittel auf der Lehrmittelliste gefällt. Dieses mehrstufige Verfahren mit der fachlichen Prüfung gewährleistet eine Qualitätssicherung.

---

<sup>1</sup> Vgl. Magazin [ilz.ch](http://ilz.ch), 1/2017, S. 13.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Ein Lehrmittel hat die Funktion, den Stoff zu bündeln, portionieren und didaktisch so aufzubereiten, dass der Lehrperson das Unterrichten erleichtert wird. Kommt die Lehrperson zum Schluss, dass ein Lehrmittel politisch nicht ausgewogen ist, steht es ihr frei, dies mit den Schülerinnen und Schülern zu thematisieren und so zu einer ausgeglichenen Darstellung zu kommen. Alternativ kann ein anderes Lehrmittel verwendet werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin